

# Berufsbild Tierernährungsberater

Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des  
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,  
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der  
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

*In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

*Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten<sup>1</sup>*

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfsprodukten

---

<sup>1</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 20. September 2022

zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 1 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

## I. Berufsbild

### Arbeitsfelder der Tierernährungsberater

#### 1. Bestandsaufnahme

Die Erhebung der bisherigen Fütterung unter Berücksichtigung der Lebensumstände und bisherigen Erkrankungen des Tieres sowie der persönlichen Vorlieben und Wünsche des Tierhalters.

#### 2. Ernährungsanalyse

Beurteilung der aktuellen Fütterung in Hinblick auf den Energie- und Nährstoffbedarf des Tieres. Abgleich mit den tatsächlichen energetischen Bedürfnissen des Tieres. Dabei werden folgende Futterarten berücksichtigt:

- Fertigfutter (Trocken-, Halbfeucht- und Feuchtfutter)
- Hausgemachtes Futter (gekocht, roh)
- Grobfutter (Heu, Silage, Stroh)
- Kraftfutter (Getreideprodukte, Mais, Reis)
- Ergänzungsfuttermittel (Vitamine, Mineralstoffe)
- Snacks, Belohnungen

#### 3. Beratung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Fütterung

- Fertigfuttermittel der jeweiligen Tierart
- Erklärung der Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Fertigfuttermitteln
- Rohfütterung
- Erklärung der verschiedenen Fütterungsmethoden der jeweiligen Tierarten

#### 4. Bedarfsberechnung

Anhand der Vorgeschichte werden Bedarfsberechnungen unter Einbeziehung insbesondere folgender spezieller Bedürfnisse erstellt:

- Tierart/rassetypische Eigenschaften
- Wachstum
- Alter
- erhöhte Leistungserbringung
- Trächtigkeit
- Laktation
- Haltungsbedingungen
- Tiere, die spezielle Aufgaben erfüllen müssen
- Ernährung und Verhalten

## 5. Rationsanpassung

Erstellung von individuellen Futterplänen anhand der Bedarfsberechnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fütterungswünsche des Tierhalters.

## II. Grenzen der Tätigkeit der Tierernährungsberater

Die Tätigkeit des Tierernährungsberaters stellt keine Heilbehandlung im Sinne einer Krankheitsbehandlung („Heilkunde“) dar und umfasst die Arbeit am gesunden Tier.

Der Gewerbeumfang von Tiermassseuren und Tierbewegungslehrern umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ([§ 4 Tierärztegesetz](#)):
  1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung;
  2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
  3. operative Eingriffe an Tieren;
  4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
  5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
  6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
  7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
  8. künstliche Besamung von Haustieren.

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.